

Rostock, den 30.7.2021

Hinweise der Landeskoordinierungsstelle CORA zur Aufnahme von gewaltbetroffenen asylsuchenden Frauen in die Frauenhäuser

Zunächst weisen wir auf die Konzeption der Frauenhäuser in M-V hin, auf rechtliche Grundlagen für die unverzügliche Aufnahme von Asylbewerberinnen unabhängig ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation und ferner auf weitere Bestimmungen hinsichtlich dieser besonders schutzbedürftigen Zielgruppe.

Standards der Frauenhäuser in M-V:

In der aktuell noch immer gültigen „Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexueller Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung“¹ vom 7.12.2015 steht in 2.1:

„Gefördert werden Frauenhäuser, die physisch und psychisch misshandelten Frauen und ihren Kindern unmittelbaren Schutz, Beratung und Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer Situation, der Planung ihres weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte dazu gewähren.“²

Ergänzend dazu besagt 4.2.1 der Richtlinie, dass das Konzept eines Frauenhauses in M-V neben der Krisenintervention uvm. vorzusehen hat „dass misshandelten Frauen und ihren Kindern unabhängig von ihrem Wohnsitz, ihrer Nationalität, ihrem sozialen Status oder ihrer Religion Schutz vor weiterer Misshandlung und Bedrohung gewährt wird“³.

Ihrem Auftrag, schutzbedürftigen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in einer akuten Krise unmittelbar einen Schutzraum zu geben, kommen die Mitarbeiterinnen der

¹ Erlassen vom damaligen Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof (VV Meckl-Vorp. GI. Nr. 630 – 304), siehe: https://www.lagus.mv-regierung.de/static/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/MV/Frauen_Gleichstellung/Beratungs_Hilfenetz/Dokumente/Richtlinie_Beratungs_Hilfenetz.pdf

² Ebenda.

³ Ebenda.

Frauenhäuser in M-V gewissenhaft, qualifiziert und engagiert nach – 365 Tage im Jahr an 24 Stunden. Wie vielen Frauen in Not im Laufe der Geschichte der Frauenhäuser in Deutschland durch eine Aufnahme im wahrsten Sinne des Wortes das Leben gerettet wurde, bleibt nur zu erahnen. Fakt ist jedoch, dass wenn der Zugang zum Frauenhaus erschwert oder versperrt wird, dies das Leben von Frauen und Kindern gefährden kann.⁴

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt Mecklenburg-Vorpommern hat im September 2013 „Standards für Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern“⁵ beschlossen, in der die Arbeitsweise und die gesetzlichen Grundlagen näher definiert sind.

Demzufolge basiert die Tätigkeit der Frauenhäuser u.a. auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (v.a. Artikel 1 und 2 GG), dem Gewaltschutzgesetz⁶ und den Landesaktionsplänen Mecklenburg-Vorpommerns. Hierbei ist der gegenwärtige Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt (früher Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder) bedeutsam.⁷

Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V:

2016 wurde darin konstatiert, dass die Zielgruppe der Flüchtlinge, Asylbewerber*innen und Migrant*innen, „die sich vorübergehend oder dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, nicht in ausreichendem Maße von den Beratungs- und Hilfeangeboten profitieren können“.⁸ Ein Ziel der Landesregierung ist es deshalb, „das Hilfesystem so zu gestalten, dass es den individuellen Hilfebedarfen der Betroffenen gerechter wird“.⁹

Im Landesrat, der die Umsetzung des Landesaktionsplans begleitet, wirken Vertreter*innen des Innen- und Sozialministeriums und weiterer Ministerien ebenso mit wie Gleichstellungsbeauftragte, Vertreterinnen des Landesfrauenrats Mecklenburg-Vorpommern, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landeskoordinierungsstelle CORA. Das gemeinsame Ziel ist die Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern, um „der Verantwortung gerecht zu werden, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen aufzufangen und zu schützen“.¹⁰

⁴ Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser, Zugang zu Schutz und Hilfe, siehe: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/autonome-frauenhaeuser/#geschichte>

⁵ Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt Mecklenburg-Vorpommern, Standards der Frauenhäuser, siehe: <https://www.gewaltfrei-zuhause-in-mv.de/%C3%BCber-die-lag/standards/standards-der-frauenh%C3%A4user/>

⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz, siehe:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94308/1167d5f9923366f98e32cc10fd814886/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf>

⁷ Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt, siehe: <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1575278>

⁸ Ebenda, S. 30.

⁹ Ebenda, S. 11.

¹⁰ Ebenda, S. 6.

Dieser Grundsatz gilt, wie oben bereits näher ausgeführt, für alle gewaltbetroffenen Personen, darunter selbstverständlich auch Asylsuchende sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen mit oder ohne Kinder. Zudem zählen Frauen, Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiografien mit Bezug auf Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2 a Asylgesetz zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen.¹¹

Zur Residenzpflicht/Wohnsitzauflage:

Hier möchten wir auf das „Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen“ (Aktenzeichen: BMI M3-20010/22#11) vom 14.2.2020 hinweisen.¹²

Besonders bedeutsam sind die Erläuterungen in Abschnitt II. 1. „Hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle sind Härtefälle im Sinne des Gesetzes und daher immer ein Aufhebungsgrund“¹³, II. 2. „Antrags- und Nachweiserfordernis“¹⁴, II. 3. „Vorübergehender Aufenthalt an einem anderen Ort ist keine Ordnungswidrigkeit“¹⁵ und II. 4. „Notwendige prioritäre und zügige Bearbeitung der Gewaltschutzfälle durch die Ausländerbehörden“¹⁶.

In II. 5. wird ausgeführt:

„Sobald ein vollständiger Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung wegen eines Härtefalls bei der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, sollte dieser unverzüglich an die Ausländerbehörde, die für den geplanten Zuzugsort zuständig ist, weitergeleitet werden. Diese Ausländerbehörde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des §12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen; andere Gründe rechtfertigen eine Ablehnung hingegen nicht. Eine Ablehnungsentscheidung muss die für den geplanten Zuzugsort zuständige Ausländerbehörde zudem begründen.“¹⁷

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen die Broschüre „F.A.Q. häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht“ (August 2020, 3. erweiterte Ausgabe), gemeinsam herausgegeben vom bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. und Frauenhauskoordinierung e.V..¹⁸ Die Tabelle „Finanzierung des Frauenhausaufenthalts“ im Anhang der Broschüre¹⁹, verfasst von Prof. Dr. jur. Dorothee Frings, bietet eine gute Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Umverteilung

¹¹ BMFSFJ, UNICEF et al. (4. Aufl., 2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, siehe: https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Mindeststandards_09062021_Einzelseiten_web.pdf, S. 12.

¹² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (14.2.2020): Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen, siehe: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/BMI_BMFSFJ_Wohnsitzrglng_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf.

¹³ Ebenda, S. 3.

¹⁴ Ebenda, S. 3f.

¹⁵ Ebenda, S. 5f.

¹⁶ Ebenda, S. 6.

¹⁷ Ebenda, S. 7.

¹⁸ Siehe: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/FAQ/2020-10-21_FAQ-dritte-erweiterte-ausgabe-2020_barrierefreieWebversion_eo.pdf

¹⁹ Ebenda, S. 46.

bei Residenzpflicht/Wohnsitzauflage in Gewaltschutzfällen und die Zuständigkeit der Kostenübernahme des Frauenhausaufenthalts auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage.

Die Vorgaben der Istanbul-Konvention:

Abschließend möchten wir an die Verpflichtungen erinnern, die sich aus dem in Deutschland seit dem 1.2.2018 im Range eines Bundesgesetzes geltenden „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“²⁰ - der sogenannten Istanbul-Konvention - ergeben.

Artikel 4 Absatz 3 der Konvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, dass Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Gewaltopfern „ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse [sic], der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen“ sind.²¹

Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens besagt, dass alle Maßnahmen die spezifischen Bedarfe von als besonders schutzbedürftig geltenden Personen berücksichtigen und diese gleichberechtigten Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten müssen. Schutzbedürftigkeit durch besondere Umstände besteht gemäß Ziffer 87 im erläuternden Bericht insbesondere bei u.a. „in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebenden Personen, [...] Angehörigen einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuellen, Bisexuellen oder Transsexuellen, sowie HIV-positiven Personen, Obdachlosen, Kindern und alten Menschen“.²²

Artikel 23 schreibt vor, dass Unterkünfte zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für Frauen und Kinder sicher, geeignet und leicht zugänglich sein, in ausreichender Zahl vorgehalten werden und aktiv auf Gewaltopfer zugehen müssen. Der erläuternde Bericht, insbesondere Ziffer 133, der Konvention führt aus dass eine sofortige Aufnahme möglich sein muss. Als erforderliche Hilfen müssen Unterstützung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit, die finanzielle Situation und das Wohlergehen der Kinder, zudem Hilfen zur Überwindung traumatischer Gewalterfahrungen, zur Beendigung der Gewaltbeziehung und zum Aufbau von Selbstwertgefühl geleistet werden.²³ Es wird ferner anerkannt, dass „Frauenhäuser eine zentrale Rolle bei der Gründung von Netzwerken, der Zusammenarbeit zwischen den

²⁰ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Council of Europe Treaty Series—No 210), siehe: <https://rm.coe.int/1680462535> .

²¹ Ebenda, S. 6.

²² Ebenda, S. 58.

²³ Ebenda, S. 69.

verschiedenen betroffenen Stellen und der Bewusstseinsbildung in der lokalen Gemeinschaft“ spielen.²⁴

Des Weiteren sind auch die umzusetzenden Maßnahmen, die in Artikel 57 („Rechtsberatung“)²⁵, Artikel 60 („Asylanträge aufgrund des Geschlechts“)²⁶ und Artikel 61 („Verbot der Zurückweisung“)²⁷ zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen vorgeschrieben sind, zu beachten.

Wir, das Team der Landeskoordinierungsstelle CORA, setzen auf eine breite gesellschaftliche und politische Unterstützung im Kampf gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern – zum Wohle aller in Not geratenen und von Gewalt betroffenen Männer, Frauen und Kinder. Dies ist uns ein besonderes Anliegen in Zeiten, in denen sich die Frauenhausarbeit vermehrten Versuchen von Diffamierung, Instrumentalisierung und Relativierung²⁸ ausgesetzt sieht.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda, S. 23.

²⁶ Ebenda, S. 24f.

²⁷ Ebenda, S. 25.

²⁸ Judith Rahner (27.11.2019): Antifeminismus und rechte Narrative im Kontext von Gleichstellungs- und Frauenhausarbeit, in: FHK-Fachinformation 02/2019: Rechtspopulismus und Antifeminismus (hrsg. von Frauenhauskoordinierung e.V.), siehe: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/2019-11-27_FHK_Fachinformation_2019.pdf, S. 3 – 7.